

Freiheit durch Eigentum?

Deutschland hat drei große Ideen zur sozialen Entwicklung der westlichen Welt beigetragen, sagt *Goetz Briefs*¹⁾: die Idee der Sozialversicherung, die Idee der Mitbestimmung und die Idee des Miteigentums. Das Recht auf Eigentum gehöre dabei zu den Naturrechten des Menschen, unbeschadet, daß es zum Hebel kollektiver Verfügungsmacht werden kann. Ohne eine breite Eigentumsstreuung könne sich das Unternehmer-eigentum in einem demokratischen Staat auch nicht auf die Dauer behaupten.

Freiheit und Eigentum seien immer engstens miteinander gekoppelt gewesen. Diese Verkuppelung habe jedoch der moderne Industrialismus durchbrochen. Er habe sich auf das große Abenteuer eingelassen, „bürgerliche Freiheit und soziale Entfaltungsmöglichkeit des Einzelnen mit Eigentumslosigkeit für die breite Gruppe der lohnarbeitenden Menschen zu verbinden“²⁾. Dies schien möglich, weil gewerkschaftliche und genossenschaftliche Selbsthilfe, sozialpolitische Interventionen des Staates und die unerwartet große Potenz des kapitalistischen Systems einen Ersatz für freies Eigentum boten. „Arbeitsrecht, Sozialpolitik und Sozialversicherung schienen dem arbeitenden Menschen jene funktionalen Sicherungen zu geben, die herkömmlich das Eigentum verleiht“³⁾. Da auch das kapitalistische Eigentum immer mehr funktionale Züge annahm, schien es sogar, als ob die soziale Funktion des Eigentums durch Arbeitsrecht und soziale Sicherung ersetzt werden könnte⁴⁾.

Doch habe, so fährt *Goetz Briefs* fort, die Weltwirtschaftskrise die Grenzen von Gewerkschaften, Staat und Sozialpolitik gezeigt, die nur funktionieren, wenn die Prosperität die Kassen füllt. Und auch die Theorie von der Vollbeschäftigung versage letztlich, da sie inflatorische Trends auslöse. Nur die Ideen der Mitbestimmung und des Miteigentums könnten diese Lücke schließen, da sie die sittlichen Kräfte der Selbstverantwortung weckten, die nötig sind, wenn die Freiheit bewahrt werden soll. Die katholische Arbeiterbewegung, die Abendländische Akademie, die Sozialausschüsse der CDU — der politische Katholizismus — und die Deutsche Angestelltengewerkschaft haben nun auch die Miteigentums-idee zum Programm erhoben. Auch diesen Plänen liegt der oben zitierte Gedanke zugrunde, daß das Privateigentum eine naturrechtliche Institution sei — auch das Recht auf den Erwerb von Eigentum —, daß nur durch die Schaffung neuen Eigentums die Inflationstendenz beseitigt werden kann, und daß man durch eine Erweiterung der Eigentumsverteilung auf die bisher Eigentumslosen diesen Sicherheit und damit Freiheit geben könne.

Der Mythos vom Naturrecht des Privateigentums

Die These vom Naturrecht des Privateigentums ist aber ein bloßes Postulat. Die alte christliche Tradition sah das Sondereigentum in der Erbsünde begründet, und auch bei *Thomas von Aquin* blieb es nur eine dem Naturrecht hinzugefügte Einrichtung des positiven Rechts. Erst dem Aufklärungsphilosophen *John Locke* war es vorbehalten, den naturrechtlichen Charakter des Privateigentums zu entdecken. Zum Schutze des aufkommenden privaten Unternehmertums gegen die Willkür der englischen Könige entwickelte er aus dem „Gesellschaftsvertrag“ heraus die erste Naturrechtstheorie des Sondereigentums. Sie wurde später von dem Jesuitenpater *Taparelli d'Azeglio*⁵⁾ zu einem im Sinne der Scholastik naturrechtlichen Institut ausgebaut und ging so in die päpstlichen Sozialenzykliken, besonders „*Rerum novarum*“, ein. Das entsprach nicht der Tradition und ist nur als Abwehr gegen den Sozialismus der damaligen Zeit verständlich.

1) *Goetz Briefs*: „Eigentumsbildung der Arbeiterschaft“, abgedruckt in „Das Gewerkschaftsproblem gestern und heute“, Frankfurt a. M., 1955, S. 86.

2) a. a. O., S. 88.

3) a. a. O., S. 89.

4) a. a. O., S. 89.

5) *Cyrrill v. Krasinsky OSB*: „Über die Krisis des modernen Sondereigentumbegriffes“ in „Freiburger Zeitschrift für Philosophie und Theologie“, I. Bd. 1954, S. 66.

Trotz heftiger Diskussionen im katholischen Lager, die 1931 zu „Quadragesimo anno“ führten, wurde diese naturrechtliche Begründung auch später aufrechterhalten und nur durch die berühmten Ausführungen über die Vermachtung der Wirtschaft ausgehöhlt und ein „Recht“ des Staates „auf Sozialisierung“ in den Fällen festgestellt, wo das Privateigentum nicht mehr die Aufgaben des Gemeinwohls erfüllt. Beides ist auch heute noch umstritten: die naturrechtliche Begründung, wie die zitierten Ausführungen *Krasinskys* zeigen, und die Einschränkung des Eigentums durch das Recht des Staates auf Sozialisierung durch den Jesuitenpater *Gundlach*⁶⁾. Die Begründungen einer Miteigentumsforderung aus dem naturrechtlichen Charakter des Eigentums sind also selbst im Rahmen der katholischen Soziallehre nicht unumstritten.

Die evangelische Soziallehre, für die *Hans Lutz*⁷⁾ als repräsentativ genannt werden darf, erkennt einen naturrechtlichen Charakter des Privateigentums ebenso wie ein etwaiges naturrechtliches Gemeineigentum ausdrücklich *nicht* an. Sie folgt vielmehr weitgehend der Eigentumslehre Thomas von Aquins. Das Naturrecht ist nur jenes „ganz allgemein gehaltene Herrschaftsverhältnis des Menschen über die Dingwelt... Die Form dieser Herrschaft über die Dingwelt ist in keiner Weise vorbestimmt. Ob eine Gemein- oder Privateigentumsordnung herzustellen ist, ist eine Frage, die der Mensch unter der Berücksichtigung der jeweiligen Umstände kraft vernünftiger Überlegungen zu beantworten hat. Je nach den Umständen kann er sich für eine der beiden Formen oder für eine Mischform entscheiden, nur darf die Form der Eigentumsordnung nicht die Herrschaft der Dinge über die Person bewirken“⁸⁾. Besonders bei dem heutigen Zustand der Vermachtung der Wirtschaft ist eine Aufrechterhaltung der naturrechtlichen Begründung des Privateigentums nicht mehr möglich. Das Eigentum ist als ein instrumentaler Rechtsbegriff zu sehen und findet seine Begründung nur in der Funktion, die es in der jeweils bestimmten Situation erhält. Aus evangelischer Schau ist jede Systemgläubigkeit unmöglich, weil jede Eigentumsordnung die Möglichkeit, daß Menschen ausgebeutet werden, in sich birgt.

Die evangelische Soziallehre kommt damit zu einer ähnlichen Haltung gegenüber dem Privateigentum wie die Soziologie. Die Soziologie sieht das Privateigentum nur als einen juristischen Begriff für Herrschaftsverhältnisse über Sachen, der aber inhaltlich immer jeweils etwas ganz anderes bedeutet. Es gibt streng genommen gar kein „Eigentum“, das über alle Zeiten hinweg existiert hat und Naturrecht sein könnte, und ein Begriff allein kann zu keinem Ordnungspostulat erhoben werden. „Die Annahme, es handele sich bei einer sozialen Erscheinung, die wir durch Jahrtausende hindurch mit denselben Namen belegen, immer um dasselbe, nur etwas verschiedene Formen annehmende Ding, (ist) nichts anderes als ein Vorurteil“, sagt *Schumpeter*⁹⁾. „Das Vorkommen von Ausdrücken in der Sprache des Rechts und des Lebens der betreffenden Zeit, die wir als dem erwählten Begriff äquivalent betrachten, beweist selbst dann nichts, wenn sie in dem von den Leuten jener Zeit gemeinten Sinn tatsächlich äquivalent sind.“ Nicht nur, daß das Privateigentum in jeder Zeit für die Menschen etwas anderes bedeutet, es *ist* jedesmal auch etwas anderes.

Das Privateigentum ist ein Institut der Marktordnung

Der einzige Inhalt, den das Eigentum in allen Zeiten gehabt hat, sozusagen sein Wesen, das allein uns berechtigt, all die verschiedenen Erscheinungen, die unter dem Begriff des Eigentums aufgetaucht sind, mit demselben Namen zu belegen, ist dabei gerade nicht, daß es die Freiheit der Person garantiert, sondern im Gegenteil, daß es sie beschränkt. *Max Weber*¹⁰⁾ führt dies in seiner Gesellschaftslehre aus. Eine Privateigentumsordnung,

6) „Rheinischer Merkur“, 7. 3. 52, zitiert nach Hans Lutz: „Über die christlichen Soziallehren“, *Gewerkschaftliche Monatshefte* 1955, S. 416.

7) „Über die christlichen Soziallehren“, a.a.O.

8) a.a.O., S. 415.

9) Joseph Schumpeter „Aufsätze zur Soziologie“, Tübingen 1953, S. 154.

10) in „Wirtschaft und Gesellschaft“ G. d. S., 3. Auflage, Tübingen 1947, S. 183/184.

sagt er, entsteht, um den Wettbewerb zu regeln, wenn die Zahl der Konkurrenten um ökonomische Chancen im Verhältnis zum Erwerbsspielraum groß ist. Sie schafft Monopole zugunsten der Begrenzung des Wettbewerbs und bedeutet soziologisch immer die „Schließung“ einer Gemeinschaft. „Dieser Prozeß der ‚Schließung‘ einer Gemeinschaft ... ist... die Quelle des Eigentums am Boden sowie ... aller Gruppenmonopole¹¹⁾. Werden diese Monopole dann auch innerhalb des Kreises dieser monopolistisch Privilegierten — nach „innen“ — geschlossen, und werden sie auch zum Austausch nach „außen“ freigegeben, dann entsteht „freies“ Eigentum. Ausnahmslos alles Eigentum an Naturgütern ist historisch aus einer Appropriation monopolistischer Genossenanteile entstanden und wird im Laufe der Entwicklung zu unentziehbaren, erblichen Rechten rein persönlicher Natur, die frei veräußerlich¹²⁾ sind. Privateigentum ist in erster Linie ein Mittel, andere vom Genuß an Rechten und Sachen auszuschließen, ein Mittel des Marktverkehrs, für die Freiheit des Handels auf den Märkten nötig, ein Institut der Marktordnung, nicht ein Institut der natürlichen Ordnung im Sinne des Naturrechtes. Daß es dabei oft selbst Arbeitsprodukt des Nützenden ist, motiviert die Appropriation nicht, sondern rechtfertigt sie höchstens. Privateigentum ist eine Einrichtung von Verkehrswirtschaften, in denen die Appropriation um so vollständiger sein wird, je mehr sich das Wirtschaften an Marktlagen orientiert, sagt Max Weber¹³⁾. Dabei erzwingt die Marktwirtschaft eine Einschränkung des Eigentums auf Sachgüter und zugleich eine Ausweitung der Autonomie der Verfügungsgewalt über sie, ein Tatbestand, auf den übrigens schon *Fichte* im „Geschlossenen Handelsstaat“ hingewiesen hatte, denn jede Appropriation von Menschen (Sklaverei) und bloßen Chancen (Kundschaftsmonopole) bedeutet eine Einschränkung dieses an Marktlagen orientierten Handelns.

Es besteht zwar eine Korrelation zwischen der Entstehung des Privateigentums und der Abschaffung der Sklaverei, der Hörigkeitsverhältnisse und ständischer Bindungen, aber nur in dem Sinne, daß auch die Menschen entbunden und zum Markthandeln freigesetzt wurden. Das bedeutete nur Freiheit für die Inhaber von Eigentum, um so mehr Freiheit, je mehr Eigentum sie haben. Für die Eigentumslosen — die große Masse der Bevölkerung — wurde die Freiheit erst durch die Sozialpolitik, die Sozialversicherung und die Gewerkschaften in einem gewissen Umfange sichergestellt und erkämpft.

Das Privateigentum brachte für die einen positive Freiheiten zum ökonomischen Handeln im Marktverkehr — die Gewerkschaften und die Sozialpolitik brachten für die anderen Sicherungen vor den Zufällen und negativen Chancen des Marktes. Beide Teile werden dabei gleichermaßen von Krisen betroffen, nicht nur die sozialen Sicherungen, wie Goetz Briefs sagt, sondern auch vor allem gerade das breitgestreute kleine Privateigentum — übrigens viel nachhaltiger als die Einrichtungen der Sozialpolitik.

Die Verkehrswirtschaft funktioniert nicht „autoharmonisch“, sondern ist ein Prozeß permanenter Zerstörung alter Produktionsstätten und -Verhältnisse, d. h. in diesem Falle: ein permanenter Prozeß der Zerstörung und Neubegründung von Privateigentum. Um diesen Prozeß „soziologisch tragbar“ zu machen, muß dabei dauernd der Staat eingreifen, an die eigentumslos Gewordenen Sozialleistungen erbringen und an die angeschlagenen Wirtschaftszweige Unterstützungen, Subventionen u. a. m. zahlen. Beide Teile, nicht nur die Eigentumslosen, appellieren infolgedessen an den Staat. Gegen Staatseingriffe ist immer nur der Teil, der gerade floriert und die wachsenden Staatsausgaben zu bezahlen hat. Es ist daher sehr fraglich, ob gerade das kleine Eigentum zur Selbstverantwortung führt und eine echte Selbsthilfe induziert, sofern man nicht das Lobbying und die Forderung nach Paritätseinkommen von Mittelstand und Landwirtschaft als „Selbsthilfe“ bezeichnen will. Es ist sehr fraglich, ob wirklich das kleine Eigentum heute weniger vom Staat fordert als die Eigentumslosen und ob es als gesellschaftliches Ordnungsmittel noch funktioniert, nicht vielmehr nur noch auf Grund der staatlichen Schutzmaßnahmen existiert.

11) Max Weber, a.a.O., S. 23.

12) Max Weber, a.a.O., S. 23.

13) Max Weber, a.a.O.

Das Eigentum bei den großen Gesellschaften

Außerdem ist das Privateigentum an den großen Produktionsmitteln, die im Zuge der industriellen Entwicklung liegen, als Ordnungsmittel sehr fragwürdig geworden. Die Aktiengesellschaft erleichtert zwar die Kapitalakkumulation erheblich, indem sie viele kleine Vermögen zu einem großen zusammenfaßt und kleinen Anlegern eine kurzfristige Mittelbindung an langfristig investiertem Kapital gestattet; sie ist überhaupt erst die Voraussetzung für die Entstehung der Großindustrie gewesen, sie anonymisiert aber das Kapital zugleich und löst die persönlichen Bindungen, die ein wesentliches Kennzeichen für Eigentum sind.

Besonders mit dem Auftreten der *großen* Aktiengesellschaften, die heute weitgehend das Bild der industriellen Entwicklung bestimmen, lösen sich diese Bindungen in reine Ansprüche auf, die ihrem Inhalt nach sich nur wenig von Ansprüchen an staatliche Ver¹⁴ Sicherungseinrichtungen unterscheiden, denn die echten „Unternehmeraktionäre“ sind selten geworden und an ihre Stelle sind „Anlageaktionäre“ getreten, die nur noch sehr formale „Geschäftseigentümer“ sind.

„Anlageaktionäre“ legen ihr Geld nur noch in Aktien an, um eine sichere Vermögensanlage zu haben¹⁴), und kaufen Aktien von möglichst vielen Gesellschaften, um eine möglichst große Risikomischung zu erreichen. Sie besitzen nicht mehr Aktienpakete einer oder weniger Gesellschaften, mit denen sie einen Einfluß ausüben können, sondern stellen sich Aktiensortimente aus Hunderten verschiedenster Papiere vieler Gesellschaften aus möglichst allen Wirtschaftszweigen zusammen. Sie legen keinen Wert mehr auf eine echte Beteiligung an Unternehmensgewinnen und wissen oft gar nicht, wo die Betriebe der einzelnen Gesellschaften liegen, von denen sie Aktien besitzen, und was sie produzieren. Sie kümmern sich auch bei normalem Geschäftsgang nicht mehr um ihr Stimmrecht, sondern haben nur noch Interesse an einer möglichst gleichmäßigen Dividende. Ihr Stimmrecht geben sie an Banken oder Schutzvereinigungen für den Wertpapierbesitz ab, deren „Kapitalfunktionäre“ sie in den Hauptversammlungen vertreten. Dem tragen die Gesellschaften so gut es geht Rechnung, indem sie eine Politik der stabilen Dividende treiben, die sie am Kapitalzins ausrichten, und indem sie Sonderformen der Aktie ausbilden, z. B. sogenannte „Vorzugsaktien“ mit festem Dividendenanspruch und ohne Stimmrecht. Auch die Gesetzgebung zog schon aus dieser Haltung Konsequenzen und stärkte die Stellung des Vorstandes derart, daß dieser nun die Aktiengesellschaften in eigener Verantwortung leitet. Er ist auch kein Delegierter des Aufsichtsrates, auf dessen Weisungen er die Geschäfte zu führen hätte, sondern „ein Funktionär der Aktiengesellschaft als solcher“¹⁵). Die Hauptversammlung ist nur noch der Form nach oberstes Organ, nicht mehr in Fragen der Geschäftsführung. Die Aktionäre werden nicht einmal mehr im Gesetz erwähnt. Praktisch sind sie längst zu Kapitalobligationären geworden, Kapitalgläubiger und nicht mehr Eigentümer, „die Unternehmung als Institution steht im Mittelpunkt“¹⁶) der staatlichen Gesetzgebung, was auch die doppelte Besteuerung zeigt, die sie als Sondervermögen deutlich macht.

Außer dieser „Enteignung“ des Anlageaktionärs zum Kapitalrentner und de facto Obligationär wurde die Beseitigung des persönlichen Eigentums an den großen Aktiengesellschaften durch die Entpersönlichung des Aktienbesitzes selbst vollzogen. Der größte Teil des Aktienbesitzes befindet sich heute in den Händen von anderen Gesellschaften, beim Staat oder den Kommunen. *Potthoff* berichtet¹⁷), daß schon im Jahre 1932 der Anteil anderer Gesellschaften und der öffentlichen Hand am Gesamtkapital aller deutschen Aktiengesellschaften auf mehr als 70 vH geschätzt wurde. Diese Entpersönlichung ist

14) Erich Potthoff: „Die große Aktiengesellschaft“ in *Mitteilungen des Wirtschaftswissenschaftlichen Instituts der Gewerkschaften*, Köln 1954, S. 96.

15) Potthoff a. a. O., S. 98.

16) Potthoff a. a. O., S. 98.

dabei nicht auf Deutschland allein beschränkt, sondern umfaßt alle Industrieländer. Besonders in Amerika, dem fortgeschrittensten Industrieland, treten immer mehr die großen Vermögensinstitute, Versicherungsgesellschaften, Sparkassen, Pensionsfonds und Investmentgesellschaften als Aktionäre an die Stelle natürlicher Personen. Dort spricht man deshalb von einer „Institutionalisierung“ des Aktienbesitzes. Sie schränkt selbstverständlich die Mitbestimmung der Publikumsaktionäre noch mehr ein, als dies ohnehin schon der Fall ist. Sie dienen nur noch als pseudodemokratische Kulisse, wenn die Emission von Aktien ans allgemeine Publikum nicht gar, wie jüngst im Falle der *Ford Motor Company*, als Mittel der Verkaufswerbung benutzt wird. Es handelt sich hier um eine Art „kapitalistischer Vergesellschaftung“ des Eigentums an den großen Produktionsmitteln, bei der sich die Unternehmertätigkeit immer mehr vom Eigentum löst und der Kapitalist alten Schlages zum „Industriefunktionär“ wird, neben den der „Kapitalfunktionär“ der Banken und Versicherungen tritt. Am Ende steht das „Unternehmen an sich“ (*Walter Rathenau*), das so groß ist, daß es im Falle einer Krise nicht mehr untergehen kann und notfalls - ebenso wie das mittlere Eigentum und die Sozialversicherung - vom Staat gestützt wird, da sein Zusammenbruch zuviel mitreißen würde. Auch hier garantiert in letzter Instanz der Staat, und von einer Selbstverantwortlichkeit des Eigentums kann keine Rede sein.

Demokratische Kontrollen sichern die Freiheit

Es ist in Wirklichkeit auch gar nicht die Eigentumslosigkeit, die die Freiheit bedroht, sondern das Fehlen einer wirksamen demokratischen Kontrolle der ökonomischen und politischen Macht. In den maßgeblichen Großbetrieben ist das „Eigentum“ im Stile des 19. Jahrhunderts entfunktionalisiert und fragmentarisch geworden und hat sich in seine Bestandteile aufgelöst. Einkommen, soziale Sicherung und Mitbestimmung, d. h. Entscheidungsbefugnis, sind unabhängig voneinander geworden und unabhängig vom formalen Rechtstitel. Das Privateigentum alten Stils hat nur noch einen Sinn in der Konsumsphäre und hat im Produktionssektor nur noch da Berechtigung und Inhalt, wo noch im Stil des 19. Jahrhunderts produziert wird, nämlich beim Mittelstand und den Klein- und Mittelbetrieben der Industrie. Ungelöst ist auch gar nicht das Eigentumsproblem bei Staat und Gesellschaft, sondern das Bürokratieproblem im Sinne von Max Weber, die Kontrolle der Verwaltungsapparate in Staat, Industrie und Verbänden, die die persönliche Freiheit der einzelnen gefährden. Sie sind es auch, deren Verhalten zugleich den Grad der Vollbeschäftigung und das soziale Klima in der Gesellschaft bestimmen und hierdurch mittelbar das Eigentum, wo es noch funktioniert, garantieren. Sie bestimmen Prosperität und Depression, Inflation und Deflation, denn sie bestimmen die entscheidenden Konjunkturträger: Investitionen und Konsum.

Die Inflationstendenzen der letzten Jahre und Jahrzehnte kamen nicht von der Vollbeschäftigung, sondern waren die Reflexe der Subventionspolitik mittels Geldschöpfung, wenn aus rein gesellschaftspolitischen Gründen gewisse Sektoren gegen die industrielle Entwicklung „gestützt“ wurden, z. B. die Landwirtschaft und der sogenannte „Mittelstand“. Die Inflationstendenz ist keine Folge der Vollbeschäftigungspolitik, sondern gerade der Eigentumspolitik der betreffenden Staaten, die das kleine Eigentum in diesen Wirtschaftsbereichen schützte, obgleich es in vielen Fällen keine Daseinsberechtigung mehr hatte. Produktive Beschäftigung kann man immer ohne Preissteigerungstendenzen aufrechterhalten, aber nicht unproduktives Eigentum im Stile des 19. Jahrhunderts. Und je mehr man davon schafft, um so mehr wird man dann davon schützen müssen. In beiden Fällen der sozialen Sicherung, bei Sozialversicherung und bei Kleineigentum, bleibt der Staat derjenige, der sie im Depressionsfall allein garantieren kann, und damit bleibt die persönliche Freiheit abhängig vom Umfang der politischen Demokratie.

17) Potthoff, a.a.O., S. 95.